



PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Ulmen-Meiserich

1. Planänderung

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 31262-HA6.2.

<u>1</u>	<u>BESTANDTEILE DES PLANES</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>RECHTS- UND PLANUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
2.1	ALLGEMEINES	3
2.2	ERLÄUTERUNGEN ZUM VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN (VDf)	3
2.3	ERLÄUTERUNGEN ZUR KARTE ZUM PLAN	3
<u>3</u>	<u>ÄNDERUNG DER PLANUNG MIT BEGRÜNDUNG</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>LANDESPFLEGERISCHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>6</u>
4.1	ÄNDERUNG DES LANDESPFLEGERISCHEN KOMPENSATIONSBEDARFS	6
4.2	SCHUTZGEBIETE NACH DEM BNATSCHG	7
4.3	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	9

1 Bestandteile des Planes

Die erste Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „1te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 1te Änderung zum Plan umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen sind in den Beiheften 1 und 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 5	Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen

Die Beihefte unterliegen nicht der 1ten Änderung der Plangenehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

2.1 Allgemeines

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich wurde am 20.10.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR) gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 1. Änderung 06.06.2016 Flächen der Gemarkungen Auderath, Berenbach, Demerath, Filz, Schönbach und Ulmen zugezogen bzw. ausgeschlossen.

Mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 04.06.2019 wurden Flächen südlich der K2 ausgeschlossen, da die Stadt Ulmen für diesen Bereich des Verfahrensgebietes den Bebauungsplan „Hahnwiese II“ aufgestellt hat.

Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 23.09.2021 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Plangenehmigung ist seit dem 05.11.2021 unanfechtbar.

Während der Planungsphase zur 1ten Änderung zum Plan wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft hergestellt.

2.2 Erläuterungen zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Alle Änderungen (Wege, Wasser und Bodenverbesserung, Landespflege, Sonstiges) zur „1ten Änderung zum Plan“ sind im VdF in roter Schrift dargestellt.

2.3 Erläuterungen zur Karte zum Plan

Die im Rahmen der Planfeststellung vom 16.08.2021 vorgelegte Planung ist in der Karte grau dargestellt.

Im Rahmen der „1ten Änderung zum Plan“ neu geplante und wegfallende Anlagen sind farbig dargestellt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Die im Zuge des Wegeausbaus anfallenden Bodenmassen werden in die unmittelbar angrenzenden Waldbereiche bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen schonend eingebaut (Gleiches zu Gleichem), um diese Flächen an das neue Wegeniveau anzugleichen und so die Bewirtschaftung des Waldes zu verbessern. Dies gilt allerdings nur, soweit diese Flächen nicht nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.

Im Folgenden werden die Änderungen des Plans aufgeführt, die sich nach Besitzeinweisung insbesondere aus Verhandlungen mit Beteiligten oder aus baulichen Erfordernissen ergeben haben.

Weg 201 und Wegfall des Weges 104

Der Weg 104 sollte ursprünglich bis zum Weg 102 als Erdweg geschoben werden. Allerdings hat der Weg nur eine geringe landwirtschaftliche Bedeutung. Außerdem ist der Weg zur Erschließung der Grünlandflächen nicht zwingend erforderlich. Deshalb wird der Weg 104 lediglich bis zur Anlage 504 geschoben und erhält die neue Nr. 201. Der nördliche Wegeabschnitt entfällt.

Waldweg 202 in der Gemarkung Demerath

Der Waldweg 202 in der Lage im Hölzchen weist tiefe Fahrspuren auf. Die Befahrung und damit auch die Bewirtschaftung der Waldflächen ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Die Fahrspuren des Weges sollen deshalb mit Schottermaterial verfüllt und in vernässten Bereichen mit einer dünnen Schotterschicht befahrbar hergerichtet werden. Unter Berücksichtigung jagdlicher Belange wünscht die Ortsgemeinde lediglich einen moderaten Ausbau.

Wege 203 und 204, Wegfall der Wege 125 und 126 und Durchfahrtmulde 532

Der Weg 126 soll mit Betonlochsteinen gebaut werden. Entgegen der bisherigen Planung wird der Weg nunmehr in einer Breite von 3,5 m und um 70 m länger ausgebaut und erhält die neue Nr. 204. Die Verbreiterung des Weges soll wegen starker Frequentierung und dem damit verbundenen Begegnungsverkehr erfolgen, damit die Lochsteine entlang der Wegeränder nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Verlängerung des Weges erfolgt in westliche Richtung, so dass der Weg 203 – ehemals 125 - entsprechend kürzer ausgebaut wird. Die Verlängerung des Weges bis in den Kurvenbereich ist erforderlich, um dortige Erosionswirkungen wegen des Längsgefälles zu vermeiden.

Das im Kurvenbereich des Weges 203 sich sammelnde bzw. austretende Wasser wird mit der Durchfahrtmulde 532 schadlos auf die Unterseite des Weges ins dortige Grünland abgeleitet.

Kehrenaufweitungen 205 bis 209

Die Kurven- und Kehrenaufweitungen 205 bis 209 werden auf Grund der zum Teil engen Radien einerseits und großer landwirtschaftlicher Geräte andererseits erforderlich. Die Kurven und Kehren werden im Bereich des Innenradius bituminös befestigt.

Ausweisung eines ehemaligen Weges in der Lage „Nollenberg“

Entgegen der ursprünglichen Planung wird zur Erschließung von Waldflächen in der Lage „Nollenberg“ der Stichweg in alter Lage ausgewiesen.

Waldwege 211 bis 217

Im Rahmen der Planfeststellung wurden einige Waldwege in der Lage „Im Walberbüsch“ als Erdwege geplant und gebaut. Allerdings hat sich nach dem Ausbau gezeigt, dass ein

Teil der Wege aufgrund der Bodenbeschaffenheit auch für kleinere forstwirtschaftliche Maschinen nicht ausreichend tragfähig ist. Deshalb ist vorgesehen unter Abwägung aller Belange insbesondere unter Abwägung naturschutzfachlicher und jagdlicher Belange (Fledermauspopulation und Nestschutz) sowie einer Kosten-Nutzen-Abwägung (Brennholzwerbung) die Wege 211 bis 217 zusätzlich zu befestigen. Der Neubau des Weges 213 ist eine Trassenoptimierung. Der Weg 151 wird entsprechend angepasst. Da die Wege 152, 154, 162 und 165 bereits gebaut wurden, bleiben sie in der 1ten Änderung zum Plan unberücksichtigt.

Außerdem hat sich beim Ausbau der Wege gezeigt, dass auf Grund der Bodennässe Bauarbeiten im Winterhalbjahr kaum möglich sind. Deshalb wurde eine gutachterliche Einschätzung zur Flexibilisierung der Bauzeiten erstellt mit dem Ergebnis, dass eine Flexibilisierung für den Waldbereich „Im Walberbüsch“ aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Als wesentliche Gründe für diese Einschätzung wurden die bereits abgeschlossenen Rodungsarbeiten aufgeführt (kein unmittelbarer Quartierverlust) und die lediglich als moderate Störquellen eingestuft baulichen Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen. Weiterhin wurde vorgetragen, dass zwischenzeitlich Fledermauskästen als Ersatzbiotope aufgehängt wurden.

Außerdem ist es nicht erforderlich, den Weg 143 als Schotterweg auszubauen. Somit wird auf den Ausbau des Weges verzichtet (südlich der B 259).

Weg 221

In der Lage „Am Antonius Kreuz“ wird in Verlängerung des Weges 167 der Weg 211 ausgebaut. Aktuell weist der Weg erhebliche Schlaglöcher und Spurrillen auf und ist insofern kaum mehr befahrbar.

Wegfall der Maßnahmen 615 und 616 und Ausweisung ehemaliger Wege in der Lage „An der Trift“

Der alte Weg in der Lage „An der Trift“ sollte beseitigt werden, bleibt allerdings nunmehr erhalten, um die ackerbauliche Nutzung von der Grünlandnutzung zu trennen und den Landwirten auf dem Weg das Wenden zu ermöglichen. Der Weg trägt auch dazu bei, dass geschützte Grünland zu sichern.

Um die Erschließung der Grünlandflächen zu gewährleisten, bleibt der östlich verlaufende Parallelweg ebenfalls erhalten.

Somit entfallen die Maßnahmen 615 und 616.

Rigole 531 in der Lage „Oberwirk“ und Sickerbecken 411

Um das Oberflächenwasser aus dem oberhalb befindlichen Ackerblock über den Weg schadlos in den unterhalb befindlichen Graben zu führen, wird die Rigole 531 gebaut. Im weiteren Verlauf wird das Sickerbecken 411 angelegt, um den Abfluss von Oberflächenwasser zu reduzieren und möglichst viel Oberflächenwasser versickern zu lassen.

Durchfahrtsmulden 541 bis 547 und 551 bis 556

Um Oberflächenwasser von einzelnen Wegen ins benachbarte Gelände abzuleiten und so eine erhöhte Tragfähigkeit der Waldwege zu erreichen, werden in den Wegen 212, 214, 216 und 217 Durchfahrtsmulden angelegt. An den talseitigen Bereichen der Durchfahrtsmulden werden kleine Tümpel ausgehoben, in denen sich das Wasser aus den Wegen sammeln und versickern kann. Sie sollen sich zu naturschutzfachlich bedeutsa-

men Tümpel z. B. für Amphibien entwickeln. Die lagegenaue Platzierung der Durchfahrtsmulden wird beim Ausbau der Wege festgelegt. Die Darstellung der Durchfahrtsmulden in der Karte ist in diesem Sinne lediglich als Platzhalter zu verstehen.

Holzlagerplatz 653 und 661

Der Holzlagerplatz 653 entfällt. Stattdessen wird der Holzlagerplatz 661 ausgewiesen.

Maßnahme 624

In der Lage „Beim Pfaffenseifen“ wurde im Rahmen einer Vorabzustimmung die Maßnahme 624 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mit Schreiben vom 19.09.2022 bereits genehmigt und umgesetzt. Es handelt sich hierbei um einen Erdweg im Grünland, dessen Aufhebung ohne Kosten geplant und genehmigt war. Der im Weg vorgefundene Materialunterbau bedingt aus Gründen der Wertgleichheit nun doch eine Rekultivierung mit entsprechendem Kostenansatz.

Verwendung der anfallenden Baumstubben; Maßnahmen 641 bis 645

Ursprünglich sollten die beim Wegebau anfallenden Baumstubben in den Ulmener Bach, den Nollenbach und in einen namenlosen Bach eingebracht werden. Allerdings stellte sich heraus, dass die Maßnahmen nur mit erheblichen Beeinträchtigungen umsetzbar sind. Zum Transport der Baumstubben wären intensiv genutztes Grünland, nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland (Nasswiesen; magere Flachland-Mähwiesen) und auch Waldbereiche in Anspruch zu nehmen. Ohne tiefe Fahrspuren und Verdichtungen sowie ohne Herstellung von Trassen durch privat zugeteilten Waldflächen wären die Maßnahmen nicht umsetzbar. Deshalb werden diese Maßnahmen nicht realisiert. Stattdessen werden die Wurzelstubben im Einvernehmen mit den Waldeigentümern in der Nähe der Waldwegetrassen im Wald abgelegt.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Das im ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG genehmigte Bewirtschaftungskonzept für gesetzlich geschützte Wiesen und Weiden wird aus Zuteilungsgründen geändert. Demnach sollte eine Fläche in der Lage „Bei Försterheid“ weiterhin so genutzt werden, dass der Schutzstatus beibehalten wird.

Nunmehr soll diese Fläche (55.1 und 55.2) mit der Maßnahme 1031 konventionell als Grünland bewirtschaftet werden (rund 2,3 ha). Andererseits wird eine Grünlandfläche südwestlich des Ortsteils Furth im Talraum des Ueßbachs in der Lage „Unter Mitschuhr“ extensiv bewirtschaftet, so dass sich dort eine artenreiche Grünlandfläche entwickeln wird (rund 3,7 ha). Insgesamt wird durch diese Verlagerung geschützter Flächen eine zu Gunsten der artenreichen Wiesen und Weiden positive Flächenbilanz erzielt.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

4.1 Änderung des landespflegerischen Kompensationsbedarfs

Die Anlagen und Maßnahmen der 1ten Änderung zum Plan einschließlich der wegfallenden Anlagen wurden mit Ausnahme der landespflegerischen Planung und Kompensation im Einzelnen unter Ziffer 3 aufgeführt und beschrieben.

Der Kompensationsumfang wurde an Hand des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ermittelt, der ein standardisiertes Bewertungsverfahren gemäß § 2

Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung) ist.

Aus der Summe aller neuen und wegfallenden Anlagen und Maßnahmen ergibt sich der Kompensationsbedarf für die durch die Flurbereinigung durchgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Kompensationsbedarf wird durch die Ausweisung der Anlage 742 im unmittelbar benachbarten Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Vorpochten gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird auf die 1. Planänderung in der Flurbereinigung Ulmen-Vorpochten verwiesen.

Darüber hinaus wird die Anlage 743 als artenreiches extensives Grünland ausgewiesen (Umwandlung eines Fichtenbestandes in eine magere Flachland-Mähwiese).

Außerdem wurden die in der Plangenehmigung vom 23.09.2021 geplanten Kompensationsflächen zuteilungsbedingt neu zugeschnitten. Das Kompensationskonzept (Ausweisung von Naturwaldzellen) wird dadurch nicht verändert und die Kompensationsfläche wird insgesamt nicht reduziert. Somit entfallen die Anlagen 711, 713, 714 und 717. Stattdessen werden die Anlagen 744 bis 748 neu ausgewiesen.

Durch den Vorwegausbau der Wegekehre 124 entfällt nunmehr ausbaubedingt die Baumpflanzung 701.

Schließlich entfällt zuteilungsbedingt die Anlage 704. Stattdessen wird in gleicher Lage die Anlage 741 mit verändertem Zuschnitt flächengleich ausgewiesen. Dadurch wird erreicht, dass eine im Acker vorhandene Nassstelle sich nunmehr in der landespflegerischen Anlage 741 befindet.

Entsprechend § 7 Abs. 3 LNatSchG sind die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen (742 und 743) durch extensive Bewirtschaftung (Sommermahd, keine Düngung) darauf ausgerichtet, Dauergrünland zu verbessern und geschützte Biotop (magere Flachlandmähwiesen) wiederherzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Zielzustand durch extensive Nutzung spätestens nach 5 Jahren erreicht sein wird. Die extensive Nutzung soll dauerhaft möglichst durch dort wirtschaftende Landwirte durchgeführt werden.

4.2 Schutzgebiete nach dem BNatSchG

Natura 2000: Wälder zwischen Wittlich und Cochem

Das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ erstreckt sich auf das Ueßbachtal und den dazugehörigen bewaldeten Hängen südlich der Ortslage Meiserich (5908-401).

Das Vogelschutzgebiet ist als Gebiet mit ausgedehnten Mischwäldern mit hohem Eichenanteil im Einzugsbereich von Wittlicher Senke und Moseltal beschrieben. Die Wälder sind Verbreitungsschwerpunkt der Spechtarten in Rheinland-Pfalz, insbesondere des Mittelspechtes, der in diesem Gebiet sein größtes Vorkommen im nördlichen Landesteil besitzt. Die Ausdehnung und relative Ungestörtheit des Gebietes machen es für Waldvogelarten bedeutsam.

Ein Bewirtschaftungsplan liegt derzeit noch nicht vor (2020).

Natura 2000: Kondelwald und Nebentäler der Mosel

Das FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ umfasst ebenfalls das Ueßbachtal und die bewaldeten Hänge südlich der Ortslage Meiserich. (5908-302).

Charakteristisch für dieses Schutzgebiet sind Waldkomplexe mit großem Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldanteil. Die felsreichen Bachtäler sind tief eingeschnitten mit naturnahen Fließgewässern, Hangwäldern und Magerrasen an den Hängen.

Für das Gebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan vor.

Naturpark Vulkaneifel

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Naturpark Vulkaneifel.

Im § 5 Absatz 1 der Verordnung ist der Schutzzweck festgelegt:

(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Das Ueßbachtal und die Flächen südlich des Ortsteils Meiserich befinden sich in der Kernzone des Naturparks.

Nach § 8 Absatz 1 der Verordnung gilt für alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, dass sie einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen.

Landschaftsschutzgebiet

Westlich des Ueßbaches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll.“

Östlich der L 101 und östlich des Ortsteils Furth befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz.

Soweit in diesen Schutzgebieten Maßnahmen vorgesehen sind, stehen diese unter Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

Änderungen hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotop des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSchG wurden unter Ziffer 3 des Erläuterungsberichtes (Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) beschrieben.

Darüber hinaus gibt es durch die 1te Änderung zum Plan keine Betroffenheit für gesetzlich geschützte Biotop.

Insgesamt wird zukünftig in geringem Umfang mehr geschütztes Grünland vorhanden sein, das nach den Grundsätzen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet wird.

4.3 Verträglichkeitsprüfungen

Eine Verträglichkeitsprüfung nach UVP-G ist entbehrlich, da durch die 1. Änderung des Plans die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Im Rahmen der Planfeststellung mit Datum vom 23.09.2021 wurde bereits eine Untersuchung zur Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen zur Betroffenheit der aufgeführten Schutzgebiete durchgeführt. Analog hierzu ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen, Verschmutzungen oder Belästigungen auf den Lebensraum der Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie festzustellen ist. Das gleiche gilt für die im Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie für die im Anhang II aufgeführten Tierarten der FFH-Richtlinie. Die Auswirkungen der Bodenordnung sind im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als nachhaltig im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen.

Die Artenschutzprüfung (eigenständige artenschutzrechtliche Betrachtung), wurde im Rahmen der Plangenehmigung erstellt und dient für die 1te Änderung zum Plan als Grundlage. Hier gilt ebenfalls, dass die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Insofern sind Beeinträchtigungen für die im Gebiet lebenden geschützten Tierarten nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Eingriffsregelung verbunden mit dem Minimierungsgebot, die Schutzgebiete und mit Blick auf artenschutzrechtliche Gesichtspunkte bringt somit die 1te Änderung zum Plan keine Auswirkungen mit sich, die den landespflegerischen Belangen entgegenstehen.